

Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch die Gemeinde Lohfelden

(in der Fassung der 3. Änderung vom 28.9.2006)

Abschnitt 1 - Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Ämter und Einrichtungen der Gemeinde Lohfelden **einschließlich des Eigenbetriebs Gemeindewerke Lohfelden.**

Im Hinblick auf die in Abschnitt 5 und 6 geregelten Zuständigkeiten und Verfahren sind die zu vergebenden Lieferungen und Leistungen danach zu unterscheiden, ob es sich um

- 1.1 Bauleistungen und sonstige Lieferungen und Leistungen aus dem Aufgabenbereich des Bauamtes
- 1.2 Lieferungen und Leistungen für die übrigen Ämter und Einrichtungen der Gemeindeverwaltung
- 1.3 Bauleistungen und sonstige Lieferungen und Leistungen für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Lohfelden oder
- 1.4 Lieferungen und Leistungen aus dem Aufgabenbereich der Freiwilligen Feuerwehren

handelt.

Ingenieur- und Architektenleistungen gelten als 'Leistungen' (nicht Bauleistungen) im Sinne dieser Richtlinien.

Abschnitt 2 - Rechtsgrundlagen

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind zu beachten:

- 2.1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der jeweils geltenden Fassung einschl. der dazu ergangenen Bekanntmachungen.
- 2.3 Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A, B)
- 2.4 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A, B und C)
- 2.5 **Gesetz zur Wettbewerbsbeschränkung**
- 2.6 **Verdingungsverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**
- 2.7 Weitere von der Europäischen Union, dem Bund und dem Land Hessen erlassene Gesetze und Einzelvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung
- 2.8 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- 2.9 Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW).
- 2.10 Gemeinsamer Runderlass Bewerbungsbedingung Ausbildung ((BwB. Ausb.) vom 06.10.1997 Staatsanzeiger Nr. 40, Seite 2987 ff.
- 2.11 **Erlass zur Korruptionsvermeidung**
- 2.12 **Vergaberechtsänderungsgesetz**
- 2.13 **Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen**

- 2.14 Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen
- 2.15 Eigenbetriebsverordnung

Außerdem hat im Baubereich das Vergabehandbuch zur Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung Gültigkeit, soweit es für Kommunen anwendbar ist.

Abschnitt 3 - Arten der Vergabe

Lieferungen und Leistungen werden vergeben im Wege

- 3.1 der Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), **sowie als Werkverträge nach BGB.**
- 3.2 öffentlicher Ausschreibungen
- 3.3 beschränkter Ausschreibungen
- 3.4 freihändiger Vergaben.

Rahmenverträge sind **nach vorausgegangenem Vergabeverfahren** zulässig; ihre Laufzeit ist so kurz wie möglich zu gestalten (max. zwei Jahre).

Zu 3.1:

Aufträge für Planungsleistungen sollen möglichst nicht immer an dasselbe Architektur-/ Ingenieurbüro, sondern an verschiedene Auftragnehmer vergeben werden. Zeitlich getrennte und aufeinander folgende Planungsaufgaben rechtfertigen nicht die ständige Beauftragung desselben Auftragnehmers **bzw. der Auftragsnehmerin. Sofern die bestehenden Rechtsvorschriften dies ermöglichen, sollen solche Leistungen darüber hinaus im Preis-/ Leistungswettbewerb vergeben werden.**

Durch vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung der Planungsunterlagen (Entwurf-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse der Gemeinde übergeben werden.

Planung- und Objektüberwachung sollen grundsätzlich getrennt von der Ausführung von Bauleistungen vergeben werden. Wenn in Sonderfällen Planungs- und Bauleistungen zusammen vergeben werden (so genannte kombinierte Leistungen, Leistungsprogramme nach § 9 Nr. 10 ff. VOB/A, Bauträgerverträge usw.) ist zu prüfen, ob die Bauherreninteressen durch Hinzuziehung von unabhängigen Fachberatern oder in anderer Weise gewahrt werden können.

Architektur- und Ingenieurbüros sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.02.1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen.

Die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung sind darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Vergabevorschriften straf- und personalrechtlich geahndet werden. Über die Unzulässigkeit der Annahme von Belohnung und Geschenken oder anderer geldwerter Vorteile werden sie anhand eines Merkblattes belehrt.

Zu 3.2:

Aufträge, mit Ausnahme der HOAI-Verträge, sind **ab einem Auftragswert von €50.000,--** grundsätzlich überregional (über das Gemeinde-/Kreisgebiet hinaus) öffentlich auszuschreiben.

In den Ausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass neben dem Originalangebot auch eine Kopie und bei Angeboten über €50.000,-- die Kalkulationsunterlagen (Urkalkulation) mit entsprechender Kennzeichnung vorzulegen sind. Die Aufstellung der Leistungsbeschreibungen ist so frühzeitig abzuschließen, dass ausreichende Ausschreibungsfristen gewährleistet sind. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, sind die Möglichkeiten der Vorerkundung des Bewerberkreises (z.B. öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Abschluss der Aufstellung der Leistungsbeschreibung) auszuschöpfen. In die Leistungsbeschreibungen (Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm) sollen Wahl- und Bedarfspositionen sowie Zulagepositionen nur in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden; die Notwendigkeit ist schriftlich aktenkundig zu machen, sie dürfen keinesfalls aufgenommen werden, um Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

Vor öffentlichen Ausschreibungen von Bauleistungen, Leistungen (mit Ausnahme von Planungsleistungen nach HOAI) und Lieferungen, die 100.000,00 € überschreiten, ist grundsätzlich eine detaillierte Kostenberechnung auf der Basis des letzten Planungsstandes (in der Regel Entwurf oder Ausführungsplan) nach DIN 276 vorzunehmen und der Gemeindevertretung bzw. den zuständigen Ausschüssen vorzulegen.

Zu 3.3:

Eine beschränkte Ausschreibung ist bis zu einem Auftragswert von €50.000,00 durchzuführen.

Bis zu einem Auftragsvolumen von 25.000,00 € nach VOB bzw. 10.000,00 € nach VOL kann eine freihändige Vergabe unter Beachtung der Vorschriften der VOB vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon bleiben Aufträge nach HOAI. Bei Zuschussmaßnahmen sind die Bewilligungsbedingungen vorrangig zu beachten.

Die Bewerber/Bewerberinnen sind nach einem Zufallsprinzip durch die **Submissionsstelle der Gemeinde Lohfelden** auszuwählen (ggf. durch einen EDV-Zufallsgenerator).

Der / Die mit der Planung und Aufstellung der Verdingungsunterlagen befasste Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin soll keine Kenntnis von den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erhalten. Alle übrigen Bediensteten, die Kenntnis über die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten, sind zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

Bei allgemeinen Aufträgen über **€10.000,--** und Bauaufträgen über €50.000,-- ist der Bewerberkreis besonders zu erkunden. Erkundungen können unter anderem durchgeführt werden über Branchenlisten und Fachbetriebslisten der Verbände, Verlage oder Beratungsdienste (unter anderem Auftragsberatungsstellen der IHK). Im Übrigen gelten die Regelungen zu 3.2.

Zu 3.4:

Bei der Vergabe kleinerer Einzelaufträge ohne vorherige Ausschreibung sollen die Firmen ebenfalls nach einem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Bezüglich der Erkundung des Bewerberkreises gilt bei allgemeinen Aufträgen die unter 3.3 getroffene Regelung entsprechend.

Es sind vorher einzuholen bei Auftragsvergaben:

- * über € 500,-- (Bauleistungen € 1.500,--) mindestens zwei Angebote, soweit die Aufträge nicht nach einem Rahmenvertrag vergeben werden
- * über € 2.500,-- (Bauleistungen € 7.500,--) mindestens drei Angebote
- * über € 5.000,-- (Bauleistungen €15.000,--) mindestens vier Angebote

In begründeten Ausnahmefällen können Angebote auch mündlich **bzw. fernmündlich oder durch Fax und E-Mail** eingeholt werden; die Angebote und die Vergabeentscheidungen sind aktenkundig zu machen.

Eilaufträge:

Eilaufträge unter Ausschaltung des nach Abschnitt 3 vorgeschriebenen Verfahrens sind auf den Umfang zu beschränken, der zur Abwendung von Gefahrenzuständen und deren Folgeschäden notwendig erscheinen. In diesen Fällen sind der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin, das Hauptamt, der Gemeindevorstand und die Betriebskommission unverzüglich von der Auftragserteilung zu unterrichten.

Abschnitt 4 - Umweltfreundliche Beschaffungen

- 4.1 Bei allen Vergaben und Beschaffungen sind im Hinblick auf die Umwelt und Gesundheit umweltverträgliche bzw. umweltfreundliche Eigenschaften von Produkten und Verfahren zu berücksichtigen. Insofern ist insbesondere der Erlass des Hess. Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 21.08.1989 (St.Anz. S. 2150) und der Erlass des Hess. Ministeriums des Innern vom 15.12.1989 (St.Anz. 1990 S. 176) anzuwenden. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Produkte und Verfahren diesen Anforderungen gerecht werden oder durch andere, nachweislich umweltverträglichere bzw. umweltfreundlichere Angebote ersetzt werden können.
- 4.2 Bei der Beschaffung von Produkten, die auch aus Abfall hergestellt werden können, besteht nach § 3 Abs. 3 des Hess. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) vom 10.07.1989 die Verpflichtung, soweit möglich Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter, die aus Reststoffen hergestellt werden, sog. Recyclingprodukte, zu verwenden.
- 4.3 Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit schließen nicht aus, umweltverträgliche oder umweltfreundliche Produkte und Verfahren zu bevorzugen, selbst wenn diese teurer als andere Lieferungen und Leistungen sind. Dies gilt für alle Vergabeverfahren, weil nicht der niedrigste Preis, sondern das annehmbarste bzw. wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag ausschlaggebend ist. Bei der Zuschlagserteilung werden Mehrpreise für umweltfreundliche bzw. umweltverträgliche Produkte nach Maßgabe folgender Mehrpreisstaffel hingenommen, soweit für bestimmte Produkte nicht sogar höhere Preise angemessen sind:

Bei Angeboten bis		€ 2.500,--	6 v.H.
für den Betrag über	€ 2.500,--	bis € 5000,--	5 v.H.
für den Betrag über	€ 5.000,--	bis 25.000,--	4 v.H.
für den Betrag über	€ 25.000,--	bis 50.000,--	3 v.H.
für den Betrag über	€ 50.000,--	bis € 250.000,--	2 v.H.
für den Betrag über	€ 250.000,--	bis € 500.000,--	1 v.H.
für den Betrag über	€ 500.000,--		0,5 v.H.

- 4.4 Neben der Beachtung der Mehrpreisstaffel nach 4.3 ist bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote nach § 25 Nr. 3 VOL/A auch die Umweltfreundlichkeit der Herstellung, der Verpackung, des Ge- und Verbrauches und die Rücknahme bzw. Entsorgung

der jeweiligen Lieferung und Leistung zu berücksichtigen. Bei Ausschreibungen sind entsprechende Anforderungen bereits in der Leistungsbeschreibung zu formulieren. Soweit möglich, sind ein geringeres Schadstoff- und Abfallaufkommen sowie ein gesünderes Klima am Arbeitsplatz des Nutzers der Lieferung oder Leistung ebenfalls als Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

- 4.5 Zur Erlangung umweltfreundlicher Alternativangebote ist bei Ausschreibungen ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß § 17 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A entsprechende Nebenangebote abzugeben bzw. Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Abschnitt 5 - Zuständigkeiten

- 5.1 Für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich das Bauamt (A IV) sowie entsprechend die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe zuständig. Für die Vergabe sonstiger Leistungen (nach VOL) sind die Ämter aufgrund der jeweils gültigen innerorganisatorischen Regelungen zuständig.

- 5.2 Über die Erteilung von Aufträgen entscheidet **im Rahmen der Haushaltsermächtigung**:

Erteilung von Aufträgen durch	bei Leistungen (bis €)	bei Planungsleistungen (bis €)	bei Bauleistungen (bis €)
Amtsleiter/Amtsleiterin + Stellvertreter/Stellvertreterin	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Betriebsleitung / Eigenbetriebe	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Bürgermeister / Bürgermeisterin	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Betriebskommission	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Gemeindevorstand im Rahmen der Haushaltsermächtigung	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

- 5.3 In den folgenden Einzelfällen entscheidet über die Auftragsvergabe
- für Bücher, Zeitschriften und Loseblattsammlungen das Hauptamt;
 - bei amtlich aufgelegten oder firmengebundenen Vordrucken (z.B. Ausweise, Pässe) und sonstigem Verbrauchsmaterial oder von Ausstattungsgegenständen, bei denen die Einholung von Vergleichsangeboten ausgeschlossen ist, ohne Begrenzung oder Auftragssumme das Hauptamt;
 - bei festen und flüssigen Brennstoffen ohne Begrenzung der Auftragssumme das Hauptamt; (es sind vorher mindestens vier Angebote über den Tagespreis einzuholen);
 - bei der Anmietung beweglicher Sachen und Leasingverträgen (einschließlich Hard- und Software) das Hauptamt.

- 5.4 Die Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen sowie Planungs- und Bauleistungen ist unzulässig. Bei Auftragsvergaben in Losen bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfanges.

- 5.5 Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Gesamtbetrag einschließlich Mehrwertsteuer **(mit Ausnahme bei der Wasserversorgung, beim Schwimmbad u.a. umsatzsteuerpflichtigen Bereichen)**.
- 5.6 **Für in dem ursprünglichen Auftrag nicht vorhandene zusätzliche Leistungen sind Nachtragsangebote entsprechend den Vorgaben nach § 2 Nr. 3 VOB/B Vergabehandbuch einzuholen. Über die Genehmigung und Beauftragung von Nachtragsleistungen entscheidet:**
bis zu 2.500,00 EURO der/die jeweilige Amtsleiter/in
bis zu 5.000,00 EURO der/die Bürgermeister/in
über 5.000,00 EURO der Gemeindevorstand

Abschnitt 6 – Verfahren

- 6.1 Submissionstermine bei Auftragsvergaben über voraussichtlich € 50.000,-- sollen dem Revisionsamt rechtzeitig mitgeteilt werden. Es liegt im Ermessen des/der Revisionsamtsleiters/Revisionsamtsleiterin, eine/einen Prüferin/Prüfer zum jeweiligen Submissionstermin zu entsenden.

Bei Erstellung der Verdingungsunterlagen ist sicherzustellen, dass Angebote den vergaberechtlichen Anforderungen genügen und ausschließlich bei der für die Durchführung des Eröffnungsverfahrens zuständigen Stelle verschlossen eingehen.

Auf die Angabe von Einheitspreisen in Worten (neben der Angabe von Ziffern) kann nur ausnahmsweise und nur bei nichterheblichen Positionen verzichtet werden. In den Verdingungsunterlagen ist auf die Einhaltung dieser Formvorschrift gesondert hinzuweisen und zu bestimmen, dass anderenfalls Angebote von der Wertung ausgeschlossen werden können.

Angebote werden nach ihrem Eingang bis zum Eröffnungstermin und nach Abschluss des Eröffnungstermins in besondere Verwahrung genommen; sie werden später zur Schlussabrechnung mit der Schlussrechnung zusammengeführt.

- 6.2 Sicherheitsleistungen, soweit sie nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise für die sach- und fristgerechte Lieferung der verlangten Leistung notwendig sind, sollen 5 vom Hundert der Auftragssumme nicht überschreiten.
- 6.3 Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Bei Aufträgen bis zu € 2.500,-- (bei Bauleistungen € 1.000,--) sind ausnahmsweise auch mündliche Auftragserteilungen möglich. Dies ist aktenkundig zu machen. Aufträge aufgrund bestehender Rahmenverträge können mündlich erteilt werden.
- 6.4 Schriftliche Auftragserteilungen und Verträge werden von nach Abschnitt 5 zuständigen Bediensteten unterzeichnet. Sie werden hiermit gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO ausdrücklich beauftragt und bevollmächtigt.
- 6.5 Bei der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Betriebskommission sind die Verträge nach Beschlussfassung durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin oder seinen/ seine/ihre allgemeine/allgemeinen Vertreter/Vertreterin und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
 Auftragsvergaben bis € 10.000,00 sind als Aufgabe der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister oder seinen/ seine/ihre allgemeine/allgemeinen Vertreter/Vertreterin zu unterzeichnen.

Vor Vertragsabschluss sollen - unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche - mit den Auftragnehmern/Auftragnehmerinnen Vereinbarungen über die Folgen wettbewerbsbeschränkender Handlungen, wie z.B. Preisabsprachen, Bestechungen, Vorteilsgewährungen, getroffen werden. Soweit keine eigenen Vertragsmuster bestehen, kann auf die für staatliche Auftraggeber bestehenden Regelungen zurückgegriffen werden. Einheitliche Vertragsmuster (EVM) können bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, 65203 Wiesbaden, bezogen werden.

- 6.6 Ausschreibungen dürfen nur vorgenommen und Aufträge nur vergeben werden, wenn hierfür Haushaltsmittel (einschl. Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung stehen oder vorher eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe genehmigt wurde. Der/Die zur Auftragserteilung befugte Bedienstete ist dafür verantwortlich, dass die haushaltsmäßige Voraussetzung für die Vergabe vorliegt.
Ausschreibungen nur zur Kostenermittlung sind unzulässig.
- 6.7 Inventarisierung
Die gelieferten Gegenstände (nur VOL) sind zu inventarisieren.
- 6.8 Vor der Auftragsvergabe für Maßnahmen, die insgesamt € 100.000,00 überschreiten, sind eventuelle Kostenabweichungen zwischen dem Ausschreibungsergebnis und der detaillierten Kostenberechnung nach DIN 276 (gemäß Punkt 3.2, letzter Satz) zu ermitteln und differenziert darzustellen.

Bei Abweichungen (Mehr- oder Minderkosten) von mehr als 5 % ist dies der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung durch den Gemeindevorstand mitzuteilen.

- 6.9 **Über jede Auftragsvergabe ist eine Mittelbindung (Verfügung) zu fertigen und der haushaltsüberwachenden Stelle zuzuleiten.**

Abschnitt 7 – Prüfung

- 7.1 Auftragsvergaben durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin, die den Betrag von **€10.000,-** (bei Planungs- und Bauleistungen **€10.000,-**) übersteigen, sind dem Gemeindevorstand nachträglich zur Kenntnis zu geben.
- 7.2 Die Ausführung der Baumaßnahmen, zu denen das Land Hessen Zuwendungen gewährt hat, überprüft auch die zuständige technische Verwaltung im Rahmen der Nr. 6.1 und 6.2 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. Nr. 7 der Anlage 4 (Z Bau-Land).
- 7.3 Der Gemeindevorstand ist unverzüglich einzuschalten, wenn sich Auftragsserhöhungen (5 % der Auftragssumme - mindestens € 5.000,-) abzeichnen (z.B. größere Massen, zusätzliche Arbeiten).
- 7.4 Das Revisionsamt kann im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin Prüfungen vornehmen, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen vor Ort zu kontrollieren (z.B. Aufmasse nachmessen, Bohrproben nehmen und Qualitätsmerkmale prüfen). Dabei ist anonymen Hinweisen nachzugehen. In entsprechenden Prüfgruppen können auch externe Fachleute einbezogen werden.
- 7.5 Bei Maßnahmen, die insgesamt 100.000,00 € überschreiten, informiert der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung in regelmäßigen Abständen (mindestens alle drei Monate) über die aktuelle Kostensituation.

Abschnitt 8 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien mit der 3. Änderung treten am 1. August 2006 in Kraft. Mit gleichem Tage treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Lohfelden, den 28. Juli 2006

Der Gemeindevorstand

gez.
Bürgermeister
Michael Reuter

(Siegel)

gez.
Erster Beigeordneter
Klaus Steffek